

TE OGH 2015/2/18 15Os4/15z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.02.2015

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 18. Februar 2015 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Prof. Dr. Danek als Vorsitzenden, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Mag. Lendl sowie die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Michel-Kwapinski, Mag. Fürnkranz und Dr. Mann als weitere Richter in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Humer als Schriftführerin in der Strafsache gegen Andreas B***** wegen des Verbrechens des gewerbsmäßigen schweren Betrugs nach §§ 146, 147 Abs 1 Z 1 und Abs 3, 148 zweiter Fall StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten sowie die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landesgerichts Wiener Neustadt als Schöffengericht vom 30. Oktober 2014, GZ 41 Hv 79/14z-188, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Der Oberste Gerichtshof hat am 18. Februar 2015 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Prof. Dr. Danek als Vorsitzenden, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Mag. Lendl sowie die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Michel-Kwapinski, Mag. Fürnkranz und Dr. Mann als weitere Richter in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Humer als Schriftführerin in der Strafsache gegen Andreas B***** wegen des Verbrechens des gewerbsmäßigen schweren Betrugs nach Paragraphen 146, 147, Absatz eins, Ziffer eins und Absatz 3, 148, zweiter Fall StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten sowie die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landesgerichts Wiener Neustadt als Schöffengericht vom 30. Oktober 2014, GZ 41 Hv 79/14z-188, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufungen werden die Akten dem Oberlandesgericht Wien zugeleitet.

Dem Angeklagten fallen die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen, im zweiten Rechtsgang (vgl 15 Os 41/14i) ergangenen (und verfehlt den bereits in Rechtskraft erwachsenen Schuldspruch wiederholenden; vgl RIS-Justiz RS0100041, Lendl, WK-StPO § 260 Rz 33) Urteil wurde Andreas B***** des Verbrechens des gewerbsmäßigen schweren Betrugs nach §§ 146, 147 Abs 1 Z 1 und Abs 3, 148 zweiter Fall StGB schuldig erkannt. Mit dem angefochtenen, im zweiten Rechtsgang vergleiche 15 Os 41/14i) ergangenen (und verfehlt den bereits in Rechtskraft erwachsenen Schuldspruch wiederholenden; vergleiche RIS-Justiz

RS0100041, Lendl, WK-StPO Paragraph 260, Rz 33) Urteil wurde Andreas B***** des Verbrechens des gewerbsmäßigen schweren Betrugs nach Paragraphen 146, 147, Absatz eins, Ziffer eins und Absatz 3, 148, zweiter Fall StGB schuldig erkannt.

Danach hat er - zusammengefasst - in B***** mit dem Vorsatz, durch das Verhalten der Getäuschten sich unrechtmäßig zu bereichern, Nachgenannte durch Täuschung über Tatsachen zu Handlungen verleitet, die diese am Vermögen schädigten, und zwar

A) Dr. Martina H*****

1) im August 2009 zur Ausfolgung von 65.000 Euro durch die Vorspiegelung, dieses Geld gewinnbringend in das Restaurantprojekt „V*****“ in Deutschland zu investieren und mit Gewinn zurückzuzahlen;

...

3) im April oder Mai 2010 zur Ausfolgung von insgesamt 60.000 Euro durch die Vorspiegelung, dieses Geld für sie sicher und gewinnbringend in „A*****“-Wertpapiere zu investieren und binnen Jahresfrist nebst Rendite zurückzuzahlen,

...

wobei er zur Täuschung ein falsches Beweismittel verwendete, einen 50.000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführte und den schweren Betrug (§ 147 Abs 2 StGB) in der Absicht beging, sich durch dessen wiederkehrende Begehung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen. wobei er zur Täuschung ein falsches Beweismittel verwendete, einen 50.000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführte und den schweren Betrug (Paragraph 147, Absatz 2, StGB) in der Absicht beging, sich durch dessen wiederkehrende Begehung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen.

Rechtliche Beurteilung

Gegen dieses Urteil wendet sich die auf Z 5 und 11 des§ 281 Abs 1 StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten; sie verfehlt ihr Ziel. Gegen dieses Urteil wendet sich die auf Ziffer 5 und 11 des Paragraph 281, Absatz eins, StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten; sie verfehlt ihr Ziel.

Entgegen dem Vorbringen der Mängelrüge blieben die Erwägungen des Erstgerichts zu den von ihm gewürdigten Urkunden nicht undeutlich (Z 5 erster Fall; vgl Ratz, WK-StPO § 281 Rz 393, 419). Vielmehr haben die Tatrichter dezidiert angegeben, auf welche Urkunden, nämlich auf ein Schreiben der Volksbank L***** eG und einen Grundbuchsauszug, sie welche Feststellungen gründeten (US 6). Die vom Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang erwähnte Passage der Urteilsgründe bezieht sich überdies nicht auf die eine entscheidende Tatsachen betreffende Beweiswürdigung, sondern auf allgemeine Ausführungen des Erstgerichts zu dem „vom Angeklagten aufgebauten Lügengerüst“ (US 6). Entgegen dem Vorbringen der Mängelrüge blieben die Erwägungen des Erstgerichts zu den von ihm gewürdigten Urkunden nicht undeutlich (Ziffer 5, erster Fall; vergleiche Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 393, 419). Vielmehr haben die Tatrichter dezidiert angegeben, auf welche Urkunden, nämlich auf ein Schreiben der Volksbank L***** eG und einen Grundbuchsauszug, sie welche Feststellungen gründeten (US 6). Die vom Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang erwähnte Passage der Urteilsgründe bezieht sich überdies nicht auf die eine entscheidende Tatsachen betreffende Beweiswürdigung, sondern auf allgemeine Ausführungen des Erstgerichts zu dem „vom Angeklagten aufgebauten Lügengerüst“ (US 6).

Die zitierten Urkunden kamen zudem durch einverständlichen Vortrag in der Hauptverhandlung vor (ON 187 S 90; § 252 Abs 2a StPO), weshalb von einer offenbar unzureichenden Begründung aufgrund der - behaupteten - unzulässigen Verwertung „mittelbarer Beweisergebnisse“ keine Rede sein kann (Z 5 vierter Fall). Die zitierten Urkunden kamen zudem durch einverständlichen Vortrag in der Hauptverhandlung vor (ON 187 S 90; Paragraph 252, Absatz 2 a, StPO), weshalb von einer offenbar unzureichenden Begründung aufgrund der - behaupteten - unzulässigen Verwertung „mittelbarer Beweisergebnisse“ keine Rede sein kann (Ziffer 5, vierter Fall).

Soweit der Beschwerdeführer zu A)1) die Urteilsannahme, wonach der Angeklagte „in weiterer Folge“ (nach Übergabe der 65.000 Euro) „nicht werthaltige Leistungen mit den Abstandzahlungen“ gegenrechnete (US 4), kritisiert, bezieht er sich auf ein Geschehen nach Tatvollendung und spricht somit keine entscheidende Tatsache an. Er verkennt überdies, dass der Tatbestand des Betrugs (§ 146 StGB) lediglich den Vorsatz, sich unrechtmäßig zu bereichern, nicht aber eine tatsächlich eingetretene Bereicherung erfordert. Soweit der Beschwerdeführer zu A)1) die Urteilsannahme, wonach der

Angeklagte „in weiterer Folge“ (nach Übergabe der 65.000 Euro) „nicht werthaltige Leistungen mit den Abstandzahlungen“ gegenrechnete (US 4), kritisiert, bezieht er sich auf ein Geschehen nach Tatvollendung und spricht somit keine entscheidende Tatsache an. Er verkennt überdies, dass der Tatbestand des Betrugs (Paragraph 146, StGB) lediglich den Vorsatz, sich unrechtmäßig zu bereichern, nicht aber eine tatsächlich eingetretene Bereicherung erfordert.

Zu A)3) vermisst der Nichtigkeitswerber Feststellungen, er habe sich die „Vermögenswerte“ (60.000 Euro; US 4) zugeeignet (nominell Z 5, der Sache nach Z 9 lit a), übergehe dabei aber jene Konstatierungen, wonach Dr. H***** ihm 60.000 Euro übergeben bzw ausgefolgt hat (US 2, 4), er dafür Geldübernahmebestätigungen bzw Quittungen unterschrieben hat (US 8, 9), und er „das übergebene Geld“ niemals zurückzahlen wollte (US 4). Zu A)3) vermisst der Nichtigkeitswerber Feststellungen, er habe sich die „Vermögenswerte“ (60.000 Euro; US 4) zugeeignet (nominell Ziffer 5,, der Sache nach Ziffer 9, Litera a,)), übergehe dabei aber jene Konstatierungen, wonach Dr. H***** ihm 60.000 Euro übergeben bzw ausgefolgt hat (US 2, 4), er dafür Geldübernahmebestätigungen bzw Quittungen unterschrieben hat (US 8, 9), und er „das übergebene Geld“ niemals zurückzahlen wollte (US 4).

Die Sanktionsrüge (Z 11) kritisiert einen Verstoß gegen das Doppelverwertungsverbot (§ 32 Abs 2 StGB), weil das Erstgericht sowohl „die mehrfachen Angriffe“ als auch den „längeren Tatzeitraum“ als erschwerend gewertet habe, macht damit aber - zumal keiner der beiden Strafzumessungsgründe die Strafdrohung bestimmt - lediglich einen Berufungsgrund geltend. Gleiches gilt für die Beschwerdeausführungen dazu, es läge gar kein „längerer“ Tatzeitraum vor. Die Sanktionsrüge (Ziffer 11,) kritisiert einen Verstoß gegen das Doppelverwertungsverbot (Paragraph 32, Absatz 2, StGB), weil das Erstgericht sowohl „die mehrfachen Angriffe“ als auch den „längeren Tatzeitraum“ als erschwerend gewertet habe, macht damit aber - zumal keiner der beiden Strafzumessungsgründe die Strafdrohung bestimmt - lediglich einen Berufungsgrund geltend. Gleiches gilt für die Beschwerdeausführungen dazu, es läge gar kein „längerer“ Tatzeitraum vor.

Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bereits bei nichtöffentlicher Sitzung sofort zurückzuweisen (§ 285d Abs 1 StPO), woraus sich die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufungen ergibt (§ 285i StPO). Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bereits bei nichtöffentlicher Sitzung sofort zurückzuweisen (Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO), woraus sich die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufungen ergibt (Paragraph 285 i, StPO).

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 390a Abs 1 StPO. Die Kostenentscheidung gründet sich auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E110071

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:0150OS00004.15Z.0218.000

Im RIS seit

10.03.2015

Zuletzt aktualisiert am

10.03.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>